

Ordnung der Stadt Osnabrück vom 25. Februar 1997 über die Erhebung von Entgelten für die Überlassung von Räumen in Verwaltungsgebäuden der Stadt Osnabrück, im Ledenhof und im Steinwerk Dielingerstraße (Amtsblatt 1997, 328 ff.)

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25. Februar 1997 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Räumen in Verwaltungsgebäuden in der Stadtverwaltung, im Ledenhof und im Steinwerk Dielingerstraße werden die nachstehenden Entgelte erhoben:

1. Sitzungsräume	werktags 8:00 bis 18:00 Uhr pro angef. Stunde DM	übrige Zeiten pro angef. Stunde DM
1.1 Sitzungszimmer 23 im Verwaltungsgebäude Bierstraße 28/31 55 m ² /ca. 23 Personen	25,00	40,00
1.2 Sitzungszimmer 25 im Verwaltungsgebäude Bierstraße 28/31 55 m ² /ca. 23 Personen	25,00	40,00
1.3 Kleine Ratskammer im Rathaus 67 m ² /ca. 22 Personen	30,00	45,00
1.4 Ratssitzungssaal 200 m ² /150 Personen	75,00	100,00
1.5 Sitzungszimmer 2. Etage im Dominikanerkloster 90 m ² /ca. 30 Personen	25,00	40,00
1.6 Stadthaus, Sitzungszimmer 817 53 m ² /15 Personen (nur montags bis freitags) gemeinsame Nutzung	25,00 40,00	40,00 60,00
1.7 Stadthaus, Sitzungszimmer 818 53 m ² /20 Personen (nur montags bis freitags) gemeinsame Nutzung	30,00 40,00	45,00 60,00
2. Andere Räumlichkeiten		
2.1 Saal im Musiktreffpunkt Ledenhof mit „Alter Küche und Kemenate“ 142 m ² / 100 Personen	100,00	125,00
2.2 Steinwerk Dielingerstraße 68 m ² / ca. 25 Personen (nutzbar bis 22:00 Uhr)	50,00	75,00

§ 2

1. In den in § 1 genannten Entgelten sind die Überlassung der erforderlichen Nebenräume wie Flur, Treppen, Toiletten sowie die Kosten für Beleuchtung und Heizung enthalten.
2. Nebenleistungen (z. B. Gebühren für Telefonate, Kosten für zusätzliche notwendige Versicherungen, Bestuhlung und ggf. zusätzliche Reinigung) werden gesondert nach jeweiligem Aufwand berechnet.

§ 3

1. Bei Veranstaltungen, an denen die Stadt ein öffentliches Interesse hat oder an denen sie beteiligt ist, kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.
2. Für Veranstaltungen, die vom Bund, vom Land, anderen Behörden oder politischen Parteien durchgeführt werden und die gemeinnützigen Zwecken dienen, wird kein Entgelt erhoben.

§ 4

Der Oberstadtdirektor erlässt eine Dienstanweisung, die die Überlassung und Benutzung der Räume regelt.

§ 5

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Überlassung von Räumen in Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Osnabrück, in der Dominikanerkirche und im Ledenhof vom 27. März 1979, geändert am 15. Juni 1993, außer Kraft.